

Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 12. Dezember 2023

(INFÜ Nr. 1 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates	2
§ 2 Delegiertenversammlung	2
§ 3 Seniorenrat	3
§ 4 Vorstand des Seniorenrates	5
§ 5 Geschäftsgang	5
§ 6 Arbeitsausschüsse	6
§ 7 Geschäftsführung	6
§ 8 Entschädigung	6
§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747) und § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung für den Seniorenrat:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

- (1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) ¹Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. ²Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) ¹Der Vorstand des Seniorenrats ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. ²Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. ³Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Vorstands des Seniorenrats sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten. ⁴Bei der Behandlung von Anträgen des Vorstands des Seniorenrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ⁵Der Vorstand des Seniorenrats erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.
- (4) ¹Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. ²Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. ³Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

§ 2 Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung wählt alle vier Jahre 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. ²Näheres bestimmt die Wahlsatzung.
- (2) ¹In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. ²Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat herantragen. ³Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen:

- a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen,
- b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionisten-vereinigungen,
- c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

(4) ¹Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat. ²Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlauf Ruf. ³Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. ⁴Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.

(5) ¹Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. ²Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. ³Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. ⁴Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. ⁵Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. ⁶Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 3 Seniorenrat

(1) ¹Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und sechs beratenden Mitgliedern kraft Amtes. ²Die Sitzungsperiode des Seniorenbeirates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.

(1a) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung gewählt und setzen sich zusammen aus

27 Vertreter/innen der Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 3

3 Einzelpersonen, die keiner Vereinigung oder Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung angehören, aber eine mindestens einjährige, kontinuierliche Mitarbeit im Seniorenrat geleistet haben.

(2) ¹Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. ²Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist. ³Die Eigenschaft als Seniorenrat/in endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. ⁴Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. ⁵Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenrät/innen mit den meisten Stimmen steht. ⁶Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach.

(3) ¹Gewählte Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Seniorenrat ausgeschlossen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. ³Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldig den Sitzungen des Seniorenrates fernbleibt. ⁴Der Mitgliedschaft im Seniorenrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 Abs.2 dieser Satzung verletzt hat. ⁵In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur voranzugehen. ⁶Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. ⁷Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. ⁸In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.

(4) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht- kraft Amtes zur Seite:

- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates
- ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates
- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth

- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen
- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes
- ein/e Vertreter/in des Behindertenrates

Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

(1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen Vorstand bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, drei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in. ²Unter den vier Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen soll mindestens je ein Mann bzw. eine Frau sein und es sollen mindestens zwei verschiedene Vereinigungen oder Einrichtungen vertreten sein. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) ¹Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte. ²Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. ³Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres. ⁴Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus dem Vorstand abgewählt werden. ²Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen. ³Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. ²Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. ³Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) ¹Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag bzw. Antrag abgelehnt.

(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.

(4) Über die Sitzungen der Delegierten-/Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben

§ 6 Arbeitsausschüsse

¹Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. ²Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

¹Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung Räumlichkeiten und Ausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung. ²Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8 Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig. ²Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten keine Entschädigung.

(2) ¹Alle gewählten Mitglieder des Seniorenrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von 50,00 €. ²Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr. ³Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Seniorenratsmitglieder wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. ⁴Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

(3) ¹Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden. ²Grundlage für die Abrechnung sind die Reisekostenbestimmungen der Stadt Fürth.

§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

¹Dem Seniorenrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. ²Diese ist in der fubs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderungen) verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Seniorenrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Juni 2021 außer Kraft.